

GEMEINDEVERSAMMLUNG SILVAPLANA

2. Sitzung

vom Donnerstag, 28. April 2016, 20.00 – 22.05 Uhr
im Schulhaus

Anwesend sind 96 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gemäss Eingangskontrolle.

Protokollführer: Curdin Gini

Traktanden

1. Genehmigung Protokoll vom Mittwoch, 9. März 2016
2. Beteiligung an der zu gründenden „Engadin St. Moritz Tourismus AG“ (ESTM AG) und Ermächtigung zu Erteilung Leistungsauftrag an die zu gründende ESTM AG ab 1. Januar 2018
3. Ortsplanungsrevision; Teilrevision Hotelzone „Hotel Conrad“
4. Wiedererwägung Arturo Reich; Ortsgestaltung Silvaplana
5. Varia

Gemeindepräsidentin Troncana begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur 2. Gemeindeversammlung in diesem Jahr. Claudia Troncana stellt die rechtmässige Einberufung der Gemeindeversammlung fest. Gemäss Art. 28 der Gemeindeverfassung müssen die Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung beim Stimmbürger sein.

Gemäss Eingangskontrolle ist Frau Livia Weible von der Engadiner Post anwesend.

Gemeindepräsidentin Troncana fragt die Versammlung an, ob etwas gegen die Einladung und die Traktandenliste einzuwenden ist. Es werden keine Einwände erhoben, somit gilt die vorliegende Traktandenliste als genehmigt.

Als Stimmzähler werden Iris Merlo, Corsin B. Willy und Bodo Kloos vorgeschlagen und einstimmig bestätigt.

Es haben sich 12 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für die Versammlung entschuldigt.

8 00/50 Protokoll
1. Genehmigung Protokoll vom Mittwoch, 9. März 2016

Das Protokoll der 1. Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 9. März 2016 lag während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und wurde zudem anonymisiert ins Internet gestellt. Claudia Troncana bedankt sich für die Protokollkorrekturen, die von Katharina von Salis vorgenommen wurden. Die Ergänzungen der eigenen Aussage von Katharina von Salis sowie die Korrekturen werden vorgenommen. Das Protokoll wird abschliessend einstimmig genehmigt.

9 33/05 Oberengadiner Kurverein/ENGADIN St. Moritz
2. Beteiligung an der zu gründenden „Engadin St. Moritz Tourismus AG“ (ESTM AG) und Ermächtigung zu Erteilung Leistungsauftrag an die zu gründende ESTM AG

Zum Einstieg zeigt die Gemeindepräsidentin eine Grafik mit der Entwicklung der Hotellogiernächte im Oberengadin. Das Oberengadin hat in den letzten 10 Jahren rund 22.7% Logiernächte eingebüsst. Der Wechselkurs vom Euro gegenüber dem Schweizerfranken hat seit 2007 30% an Wert verloren. Dieser Kursverlust ist eine wichtige Ursache für den Rückgang an Logiernächten. Zudem sind eine stattliche Anzahl Hotelbetten im Engadin verschwunden.

Gebietsreform schafft Handlungsbedarf

Die Destination Engadin St. Moritz ist im Kreisgesetz verankert. Die Gebietsreform ist seit 1. Januar 2016 in Kraft, der Kreis Oberengadin existiert noch bis zum 31. Dezember 2017. Die Gemeindepräsidentenkonferenz ist sich einig, dass die bewährte gemeinsame Vermarktung weitergeführt werden soll. Dazu möchte man die Engadin St. Moritz Tourismus AG gründen, welche von den Gemeinden getragen werden soll.

Etappen auf dem Weg zur Engadin St. Moritz Tourismus AG (ESTM)

Es wurden im Vorfeld verschiedene Modelle für die Organisation des Tourismusmarketings geprüft. Die Kernelemente der neuen Organisation sind die Statuten, der Leistungsauftrag und der Aktionärsbindungsvertrag. Im Vorfeld haben alle Gemeindevorstände zur Vorlage Stellung genommen. Alle erarbeiteten Vorlagen wurden im Oktober 2015 zur Mitwirkung in allen Gemeinden aufgelegt und waren somit für alle einsehbar. Die Möglichkeit zur Stellungnahme wurde gewährt. Alle eingegangenen 28 Mitwirkungen wurden bearbeitet und beraten. Nun müssen alle 12 Gemeinden entweder an der Urne oder an einer Gemeindeversammlung entscheiden, ob sie sich an der Engadin St. Moritz Tourismus AG beteiligen wollen.

Grundkonzept Engadin St. Moritz Tourismus AG

Der Aufbau der Organisation:

Die Gemeinden der Region Maloja gründen eine Gesellschaft. Die Namensgebung der neuen Organisation soll auf Bewährtem und Bestehendem aufgebaut werden. Der bisherige Name soll weiter verwendet werden. Die Gesellschaft hat wie üblich eine Generalversammlung, einen Verwaltungsrat und eine Geschäftsleitung. Die Aufgabe der Gesellschaft ist die Vermarktung der Tourismusdestination Engadin St. Moritz.

Gemeinden als Träger der ESTM

Die Trägerschaft durch die Gemeinden ist zweckmässig, weil die bestehende Tourismusorganisation bereits von der öffentlichen Hand (Kreis Oberengadin) getragen wird. Die Finanzierung der ESTM ist über die Gemeindebudgets sicher zu stellen und erfolgt einerseits über Steuergelder und andererseits über Tourismusabgaben. Mit dem Leistungsauftrag wird das Globalbudget für 4 Jahre garantiert.

ESTM als Aktiengesellschaft

Die Rechtsform soll so gewählt werden, dass

- die öffentliche Hand und Tourismuswirtschaft eingebunden werden können
- Die Trennung zwischen Trägerschaft und operativem Betrieb sichergestellt ist
- Eine stabile Trägerschaft besteht
- Die Flexibilität im Betrieb gewährleistet ist
- Die Kurtaxengesetze in den Gemeinden nicht geändert werden müssen

Die geeignetste Rechtsform für die ESTM ist die Aktiengesellschaft.

Verwaltungsrat der ESTM

Die beteiligten Gemeinden finanzieren die schlanke Organisation der Gesellschaft.

- Maximal 7 Mitglieder
- Die Leistungsträger sollen im Verwaltungsrat vertreten sein, dies wird mit einem Vorschlagsrecht für 5 von 7 Sitzen (Hotelierverein, Bergbahnen, Gewerbe und Parahotellerie) sichergestellt.
- Die Eigentümer (Gemeinden) sind mit 2 der 7 Sitze vertreten
- Einbezug von unabhängigen, talfremden Fachleuten ist möglich, da die Leistungsträger und Gemeinden die Möglichkeit haben „talfremde“ Fachleute zu nominieren.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, sofern notwendig, auswärtige Spezialisten beizuziehen.

Aufgaben der ESTM

Die Hauptaufgabe der heutigen Tourismusorganisation ist die Vermarktung, zudem führt sie die Gästefostellen in den Gemeinden und unterstützt die grossen Events mit finanziellen Beiträgen.

Neu beinhaltet die Grundleistung nach wie vor die Vermarktung, die Internetplattformen, die Vernetzung sowie die Markenpflege. Die Gästefostellen können die Gemeinden selber betreiben oder der ESTM einen Leistungsauftrag erteilen.

Für die Unterstützung der Events und Anlässe erhält die Organisation keine finanziellen Mittel mehr, diese sind neu in der alleinigen Kompetenz der Gemeinden.

Verteilung der Kosten der ESTM auf die Gemeinden

Die heutige Tourismusorganisation wird über die Gemeinden finanziert. Diese erfolgt aufgrund der Aufteilung der Kosten über die Übernachtungskapazitäten in den Gemeinden zu zwei Dritteln, ein Sechstel Gewichtung hat die Einwohnerzahl der Gemeinde und ein Sechstel der Steuerertrag der Gemeinden. Im heutigen Schlüssel sind die „kalten“ Betten berücksichtigt, dies verstösst gegen die kantonalen gesetzlichen Vorschriften.

Neu soll der Verteilschlüssel gemäss Statuten der Region Maloja angewendet werden. Die Berechnung erfolgt zur Hälfte aufgrund der Einwohnerzahl und die andere Hälfte gemäss Steuerertrag der Gemeinden auf Basis der Kantonssteuer.

Ein Spezialfall ist die Gemeinde Bregaglia, welche nur über die Fraktion Maloja an der Organisation beteiligt ist.

Gründe für den neuen Verteilschlüssel

- 1) Einheitlicher Verteilschlüssel für alle regionalen Aufgaben
 - a. Tourismusmarketing
 - b. Öffentlicher Verkehr, Flugplatz
 - c. Spital, Alters- und Pflegeheim
 - d. Musikschule, Kulturförderung

Der Verteilschlüssel der Region Maloja ist der geeignete Schlüssel, er berücksichtigt:

- a. die Gemeindegrösse (Einwohnerzahl)
 - b. Finanzkraft der Gemeinde (Steuerertrag gemäss Kantonssteuer)
- 2) Der Verteilschlüssel trägt der Tatsache Rechnung, dass alle Gemeinden wirtschaftlich in ähnlich grossem Umfang vom Tourismus abhängig sind, obwohl die Gästebetten und Bergbahnen über die Region ungleich auf die Gemeinden verteilt sind.

Anteil der Arbeitsplätze in der Binnen- und Exportwirtschaft:

Im Oberengadin besteht die Exportwirtschaft zu über 80% aus Tourismuswirtschaft, dies sind 8'275 Arbeitsplätze. Dies entspricht 56% unserer Arbeitsplätze. Die Binnenwirtschaft mit 6'581 (44%) Arbeitsplätzen existiert nur, weil die Exportwirtschaft vorhanden ist und diese als Zulieferdienst benutzt werden (Bau, Handel, Spitäler, Staat, Bildung usw.)

Budget der ESTM

Tourismusorganisation Engadin St. Moritz bisher:

Events ca. Fr 1.0 Mio.

Gästeinformationsstellen ca. Fr. 2.6 Mio.

Allgemeine Vermarktungsaktivitäten ca. Fr. 11.9 Mio.

Dies ergibt ein Totalbudget von Fr. 15.5 Mio.

ESTM (neu)

Grundbudget ca. Fr. 10.1 Mio. Dies entspricht einer Reduktion von 15% zur Entlastung der Gemeinden.

Zusatzbudget für Gästeinformationsstellen ca. Fr. 2.6 Mio. Hier können die Gemeinden den Leistungsumfang frei wählen, die Infostellen selber betreiben, oder der ESTM einen Leistungsauftrag übergeben. Die Gemeinden dürfen auf diese Dienstleistung auch verzichten.

Events ca. Fr. 1 Mio.

Es liegt in der Kompetenz der Gemeinden, welche Events sie mit wie viel Geld unterstützen wollen. Die Million sollte im Interesse des Tourismus eine Umlagerung und nicht eine Einsparung darstellen.

Beiträge der Gemeinden

Im Durchschnitt wenden die Gemeinden Fr. 730.00 pro Einwohner für die Vermarktung auf, was in etwa Fr. 2.00 pro Einwohner und Tag entspricht. Dies sollte uns eine gute Vermarktung wert sein.

Unterschiede zwischen den Gemeinden werden kleiner

Die Unterschiede zwischen den Gemeinden gemessen am Beitrag/Bewohner werden kleiner, sie lagen beim alten Verteilschlüssel bei über Fr. 1'000.00 und sind neu bei ca. Fr. 360.00. Bei Silvaplana ist die Differenz sehr gross, mit dem überdurchschnittlichen Anteil Zweitwohnungen war der Anteil der Gemeinde sehr hoch. In Zahlen erklärt haben wir bis anhin Fr. 1'216'000.00 bezahlt, mit der Reduktion des Werbebudgets um 15% wären es neu bei gleichem Verteilschlüssel Fr. 1'033'600.00. Durch die Anwendung des neuen Verteilschlüssels werden es effektiv ca. Fr. 653'000.00 sein. Dies entspricht einer Reduktion von insgesamt 46%.

Abstimmungsergebnisse in den Gemeinden

Bisher haben alle Gemeinden, welche bereits abgestimmt haben, der ESTM deutlich zugestimmt. Die Gemeinden Bever und Pontresina haben der Vorlage ohne Gegenstimme zugestimmt. In sämtlichen Gemeinden soll bis Ende Juni abgestimmt werden.

Bei der ganzen Vorlage können keine Änderungsanträge eingebracht werden. Die Gemeindeversammlung kann entweder zustimmen und mitmachen oder die Vorlage ablehnen.

Weiteres Vorgehen nach Beschlussfassung in den Gemeinden

Alle Gemeinden stimmen zu: Dann wird die neue ESTM gegründet und ab 1. Januar 2018 operativ tätig sein. Sofern nicht alle Gemeinden zustimmen, erfolgt eine Neubeurteilung durch die Gemeindepräsidentenkonferenz.

Die Gemeindepräsidentin erläutert die Statuten der Engadin St. Moritz Tourismus AG

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinne des Textes nicht etwas anderes ergibt.

Als Oberengadin wird in diesem Dokument das geografische Gebiet zwischen Punt Ota und Maloja bezeichnet. Als Destination Engadin St. Moritz oder Destination werden das Oberengadin und die der Engadin St. Moritz Tourismus AG angeschlossenen Gemeinden bzw. Gemeindefraktionen bezeichnet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Name, Sitz

Unter dem Namen „Engadin St. Moritz Tourismus AG“ (nachfolgend ESTM genannt) besteht mit Sitz in St. Moritz auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 - Zweck

¹Die ESTM bezweckt folgende Aufgaben, welche in Leistungsaufträgen der Gemeinden und weiterer Partner näher umschrieben sind:

- a) Die Vermarktung der Destination Engadin St. Moritz als Kerngeschäft
- b) Die Bereitstellung von Vermarktungsplattformen für die touristischen Leistungsträger der Destination.
- c) Die Pflege der touristischen Marke(n)
- d) Die Bündelung und Vernetzung der Kräfte zur Verbesserung des touristischen Angebots sowie der Gästeinformation der Destination
- e) Weitere Tätigkeiten zur Unterstützung der touristischen Leistungs-träger der Destination zwecks Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit

²Sie darf ferner alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Gesellschafts-zweck zu fördern.

³Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Dritten zusammenarbeiten, eigene Tochterunternehmungen, Niederlassungen oder Tochterunternehmungen gemeinsam mit Dritten gründen.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

¹Das Aktienkapital beträgt Fr. 250'000.00 (Schweizer Franken Zweihundert- fünzigtausend) und ist eingeteilt in 5'000 Namenaktien zu Fr. 50.00 (Schweizer Franken Fünfzig). Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 – Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann die ESTM Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Artikel 5 – Aktienbuch

¹Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer mit Namen und Adresse eingetragen werden.

²Im Verhältnis zur ESTM gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 6 - Meldepflichten

¹Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnete Person). Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

²Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person. Die Dokumente, die einer Meldung nach Art. 697j OR zugrunde liegen, werden während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt.

³Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.

⁴Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

⁵Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

⁶Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten, ihre Rechte ausüben.

Artikel 7 – Übertragung der Aktien

¹Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung der Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

²Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der ESTM dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung bzw. für Rechnung anderer Aktionäre zum Nominalwert zu übernehmen oder wenn der Erwerber keine Gemeinde ist.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der ESTM ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme
- c) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind; die Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements gemäss Art. 17
- d) die Genehmigung des Organisationsreglements
die Aufnahme von Krediten und Darlehen, soweit diese nicht zur Finanzierung des ordentlichen Debitorenbestandes dienen
- e) die Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften und Niederlassungen
- f) die Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements Art. 17
- g) die Genehmigung des Organisationsreglements
- h) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, soweit diese nicht zur Finanzierung des ordentlichen Debitorenbestandes dienen
- i) die Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften und Niederlassungen

Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

¹Die ordentliche Versammlung findet alljährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden, je nach Bedürfnis, einberufen.

²Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Einladung an die Aktionäre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

³Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, angebeht.

⁴In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

⁵Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Jahresbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz der ESTM zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

⁶Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

⁷Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 10 – Universalversammlung

¹Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

²In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll

¹Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

²Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung

¹Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

²Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmachten auszuweisen.

Artikel 13 – Beschlussfassung

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

²Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

³Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung

¹Der Verwaltungsrat der ESTM besteht aus maximal sieben Mitgliedern.

²Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sind die wirtschaftlichen Interessen der Leistungsträger sowie die politischen Interessen der Gemeinden des Oberengadins zu berücksichtigen. Es bestehen folgende Vorschlagsrechte zuhanden der Generalversammlung:

- a) 2 Vertreter der kommerziellen Beherbergungswirtschaft werden durch die Hotelierevereine des Oberengadins gemeinsam vorgeschlagen
- b) 1 Vertreter der Skigebietsbetreiber wird durch die Bergbahnunternehmen des Oberengadins gemeinsam vorgeschlagen
- c) 1 Vertreter des Handels und Gewerbes wird durch die Handels- und Gewerbevereine des Oberengadins gemeinsam vorgeschlagen
- d) 1 Vertreter der Parahotellerie wird durch Organisationen der Parahotellerie gemeinsam vorgeschlagen
- e) 2 Vertreter der Gemeinden werden durch die Aktionäre vorgeschlagen

³Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in der Regel in einer leitenden Funktion (Bereichsleitung, Geschäftsleitung, Verwaltungsrat oder gleichwertig) in einem Unternehmen bzw. in einer Organisation oder Gemeinde, die vom Erfolg des Tourismusgeschäfts im Oberengadin massgeblich beeinflusst wird, tätig sein.

⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jährlich gewählt.

⁵Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 15 - Pflichten und Geheimhaltung

¹Die Mitglieder der Organe der ESTM unterstehen für alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen der ESTM zur Kenntnis gekommenen Informationen einer generellen Geheimhaltungspflicht. Diese besteht auch über das Mandatsende hinaus. Der Inhalt von Sitzungen und Protokollen ist vertraulich zu behandeln. Im Organisationsreglement werden Ausnahmen der generellen Geheimhaltungspflicht festgelegt.

²Spätestens bei Amtsende haben sie sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die ESTM stehenden Akten zurückzugeben oder deren Vernichtung zu bestätigen.

Artikel 16 - Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind im Sinne des Kollegialitätsprinzips verpflichtet, Mehrheitsentscheide eines Organes unabhängig von ihrer persönlichen Position nach Aussen mitzutragen und zu vertreten.

Artikel 17 - Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erfolgt gemäss Entschädigungs- und Spesenreglement.

Artikel 18 - Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Protokoll

- ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Entscheide, mit besonderer Tragweite, kann das Organisationsreglement höhere Anforderungen vorsehen.
- ²Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmen-gleichheit bei Sachgeschäften hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- ³Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange mündliche Beratung. Beschlüsse auf dem Zirkularweg können nur gefasst werden, wenn alle Verwaltungsräte erreicht werden und ihre Stimme abgegeben haben.
- ⁴Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 19 - Unterschrift

Die Unterschriftsberechtigung wird im Organisationsreglement festgelegt.

Artikel 20 – Recht auf Auskunft und Einsicht

- ¹Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der ESTM verlangen.
- ²In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.
- ³Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.
- ⁴Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.
- ⁵Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 21 – Aufgaben

- ¹Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der ESTM, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.
- ²Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:
 - a) die Festlegung der Strategie der ESTM
 - b) die Oberleitung der ESTM und die Erteilung der nötigen Weisungen
 - c) die Erstellung des Organisationsreglementes zuhanden der Generalversammlung
 - d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
 - e) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
 - f) die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
 - g) die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und

- die Ausführung ihrer Beschlüsse
h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

³Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 22 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

¹Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

²Dieses Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

³Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

⁴Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

C. Ausschüsse

Artikel 23 - Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat kann Teilaufgaben an Ausschüsse delegieren. Entsprechende Ausschüsse und ihre Aufgaben werden im Organisationsreglement beschrieben.

Artikel 24 - Aufgaben

Die Aufgabenteilung zwischen Verwaltungsrat, allfälligen Ausschüssen und Geschäftsleitung wird im Organisationsreglement festgelegt.

D. Revisionsstelle

Artikel 25 – Revision

¹Die Generalversammlung wählt eine gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene Revisionsstelle.

²Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 26 – Geschäftsjahr und Buchführung

¹Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12..

²Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu er-

stellen.

Artikel 27 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Artikel 28 – Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung der ESTM kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

²Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

³Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. Benachrichtigung

Artikel 29 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

¹Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuchverzeichneten Adressen.

²Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Weiter erläutert die Gemeindepräsidentin den Aktionärsbindungsvertrag gegenseitig geschlossen unter den Gemeinden.

Bever, Bregaglia, Celerina/Schlarigna, La-Punt-Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils im Engadin/Segl, Silvaplana, St. Moritz, Zuoz

(nachfolgend als Aktionäre bezeichnet)

Artikel 1 - Ausgangslage

¹Die Aktionäre sind Eigentümer von 100% der Aktien der neugegründeten Engadin St. Moritz Tourismus AG (nachfolgend ESTM genannt) mit Sitz in St. Moritz.

²Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag soll das interne Verhältnis der Aktionäre untereinander regeln, namentlich mit Hinblick auf den gegenseitigen Schutz der aktienmässigen Beteiligung an der ESTM.

³Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

Artikel 2 - Geschäftspolitik

Die ESTM ist als Non-Profit-Organisation für die Vermarktung des Oberengadins als Tourismusdestination ausgestaltet. Das bedeutet, dass die Aktionäre auf die Ausschüt-

tung einer Dividende verzichten und allfällige Gewinne zu reinvestieren sind.

Artikel 3 – Trägerschaft

¹Als Aktionäre kommen nur Gemeinden in Frage, welche sich als Teil der Tourismusdestination Oberengadin verstehen. Die Aktionäre halten Anteile an den Aktien gemäss ihrer relativen volkswirtschaftlichen Bedeutung in der Tourismusdestination.

²Die Gemeinden beteiligen sich am Aktienkapital hälftig nach Massgabe des Ertrages der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen gemäss Kantonssteuerveranlagung auf Basis der aktuellsten verfügbaren Steuerperiode und hälftig nach Massgabe der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils neuster verfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

³Für die Bemessung des Anteils der Gemeinde Bregaglia sind die Einwohner der Fraktion Maloja massgebend. Es wird dabei angenommen, dass die Steuerkraft der Fraktion Maloja pro Einwohner derjenigen der Gemeinde Bregaglia entspricht.

⁴Sollten sich weitere Gemeinden der ESTM als Aktionär oder auf Vertragsbasis anschliessen, wird deren Anteil sinngemäss berechnet.

⁵Alle 4 Jahre wird überprüft ob, die Aktienverhältnisse noch mit den gemäss obiger Berechnung sich ergebenden Anteilen der Gemeinde übereinstimmen. Wenn sich das Verhältnis in der Zwischenzeit wesentlich verschoben hat, werden die Aktienanteile unter den Gemeinden ausgeglichen. Als wesentlich gilt eine aufgrund der Grunddaten vorzunehmende Veränderung der Anteile einer Gemeinde am Aktienkapital der ESTM um mehr als 1 Prozentpunkt.

⁶Bis auf weiteres gilt folgende Aktienaufteilung:

Gemeinden	Aktienkapital in Fr.	Anzahl Aktien zu Nominal Fr. 50.00	Anteil %
Alle	250'000.00	5'000.00	100.00 %
Bever	8'000.00	160	3.20 %
Bregaglia	3'750.00	75	1.50 %
Celerina/Schlarigna	26'000.00	520	10.40 %
La Punt-Chamues-ch	9'500.00	190	3.80 %
Madulain	2'750.00	55	1.10 %
Pontresina	29'250.00	585	11.70 %
Samedan	35'500.00	710	14.20 %
S-chanf	7'750.00	155	3.10 %
Sils im Engadin/Segl	10'250.00	205	4.10 %
Silvaplana	16'000.00	320	6.40 %
St. Moritz	86'000.00	1720	34.40 %
Zuoz	15'250.00	305	6.10 %

⁷Die Aktien der Gesellschaft dürfen ausserhalb des Kreises der beteiligten Gemeinden (Aktionäre) nicht veräussert werden.

⁸Sofern weitere Gemeinden in die Trägerschaft aufgenommen werden wollen, braucht es einen Mehrheitsbeschluss der bestehenden Aktionäre. Bei Vorliegen eines solchen Mehrheitsbeschlusses sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Aktien so anzudienen, dass die relativen Aktienanteilsverhältnisse unter den Aktionären nach dem Sinn von Ar-

tikel 3 Abs. 2 hergestellt sind. Neue Aktionäre müssen bereit sein, die Konditionen dieses Aktionärsbindungsvertrages auch auf sich anzuwenden.

Artikel 4 – Preis für Aktienübernahme

Bei einer Aktientransaktion unter den Aktionären gilt der Nennwert als Kaufpreis.

Artikel 5 – Leistungsauftrag und Finanzierung

¹Es ist vorgesehen, die ESTM ab dem 01.01.2018 operativ werden zu lassen. Die Arbeit der ESTM regeln Leistungsaufträge aller beteiligten Gemeinden an die ESTM. Die Leistungsaufträge sehen Grundleistungen und Zusatzleistungen vor.

²Für die Finanzierung der Grundleistungen wird bis auf weiteres ein Grundbudget in der Grössenordnung von Fr. 10.1 Mio. (Basis inkl. Maloja, exkl. Zernez) zur Verfügung gestellt. Massgebend ist das in den Leistungsaufträgen jeweils definierte Grundbudget.

³Die Aktionäre finanzieren das jährliche Grundbudget gemeinsam und beteiligen sich hälftig nach Massgabe des Ertrages, der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen gemäss Kantonssteuerveranlagung auf Basis der aktuellsten verfügbaren Steuerperiode und hälftig nach Massgabe der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils neuster verfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

⁴Darüber hinaus ist jede Gemeinde frei, bei der ESTM Zusatzleistungen (z.B. Informationsstellen) nach ihren Bedürfnissen gegen Entschädigung der dadurch entstehenden Kosten zu bestellen.

⁵Alle zur Verfügung gestellten Budgets werden alle 4 Jahre aufgrund der Teuerung angepasst.

⁶Sollte ein Aktionär sich nicht mehr an den Grundleistungen beteiligen wollen, so muss er die Aktien den übrigen Aktionären zum Nennwert andienen und aus der Trägerschaft ausscheiden.

Artikel 6 – Ausweitung der Tätigkeit

Über eine allfällige Ausweitung der Tätigkeit der ESTM bestimmt die Generalversammlung nach Massgabe der Statuten.

Artikel 7 – Informationsstellen in den Gemeinden

Für die Einrichtung von physischen Informationsstellen vereinbaren die Aktionäre unter sich Folgendes:

- a) Alle Aktionäre sind frei zu entscheiden, in welchem Ausmass sie physische Informationsstellen auf ihrem Gemeindegebiet durch die ESTM führen lassen wollen. Die physischen Informationsstellen gelten als Zusatzleistungen zum Grundbudget, die zu Vollkosten durch die entsprechenden Besteller (Gemeinde) zu vergüten sind
- b) Falls eine Gemeinde physische Informationsstellen einrichtet, kann sie diese durch die ESTM betreiben lassen oder auf eigene Rechnung betreiben. Wenn die Gemeinde sich entscheidet, Informationsstellen selber einzurichten und zu betreiben, muss sie die Qualitätsstandards der ESTM einhalten. Die diesbezüglichen Qualitätsstandards sind durch die ESTM zu erlassen und von den Aktionären mit 2/3 - Mehrheit zu genehmigen

Artikel 8 - Aktivitäten und Instrumente der Gemeinden

- ¹Beim Einsatz von eigenen ergänzenden Aktivitäten, Informationen und Instrumenten stimmen sich die Aktionäre mit der ESTM ab.
- ²Die Gemeinden stellen sicher, dass die Arbeiten verschiedener Tourismusorganisationen aus dem angrenzenden / überlappenden Raum mit den Aktivitäten der ESTM koordiniert sind (z.B. Bergell, Nationalparkregion).

Artikel 9 – Führung der Unternehmung

- ¹Die Aktionäre sorgen dafür, dass der Verwaltungsrat bis spätestens zum 31.12.2016 bestellt ist und die ESTM gegründet werden kann. Es obliegt danach dem Verwaltungsrat, die ESTM zu organisieren und per 01.01.2018 operativ werden zu lassen.
- ²Die Aktionäre sind sich einig, dass die Aktivitäten der ESTM nicht von politischen Überlegungen, sondern aus den Erfordernissen des Marktes abgeleitet werden müssen.

Artikel 10 - Schlussbestimmungen

- ¹Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Aktionäre in Kraft.
- ²Er bleibt für jeden einzelnen Unterzeichner und seine Rechtsnachfolger für die Dauer seiner eigenen direkten oder indirekten aktienmässigen Beteiligung an der ESTM verbindlich.
- ³Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von allen Aktionären.
- ⁴Dieser Vertrag und alle damit zusammenhängenden Abmachungen sowie Änderungen und Ergänzungen unterstehen schweizerischem Recht.
- ⁵Sollte sich ergeben, dass eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und die entfallende Bestimmung soll als ersetzt gelten durch eine andere Bestimmung, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklicht.
- ⁶Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Aktionärsbindungsvertrag sowie mit den Statuten und Reglementen der ESTM werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs vom Kantonsgerichtspräsident des Kantons Graubünden endgültig entschieden. Jedes ordentliche Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Der Leistungsauftrag wird durch Claudia Troncana erläutert.

1.1 Grundlagen

Die Gemeinde Silvaplana erteilt der Engadin St. Moritz Tourismus AG (nachfolgend ESTM genannt) den nachstehenden Leistungsauftrag ab 01.01.2018.

1.2 Zweck des Auftrages

Mit dem vorliegenden Leistungsauftrag sollen die von der ESTM zu erbringenden Leistungen und die von dieser zu erreichenden Zielsetzungen sowie die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Auftraggeberin verbindlich umschrieben werden.

1.3 Grundauftrag der ESTM

Die ESTM ist gemäss Art. 2 ihrer Statuten für die touristische Vermarktung der Destination verantwortlich. Insbesondere soll mittels eines effizienten Auftritts entlang der Markenstrategie der Destination die Bekanntheit der Region als Feriendestination und die Vermarktung ihrer touristischen Leistungen gestärkt werden.

2. Leistungen der ESTM

2.1 Grundsätze für die Leistungserbringung

Als Marketingorganisation hat die ESTM den Auftrag, in den strategischen Zielmärkten die Angebote der gesamten Destination mittels geeigneter Marketinginstrumente zu vermarkten und die Anziehungskraft der Destination zu stärken.

Die nachfolgend unter Grundleistungen dargestellten Aufgaben und Beispiele dienen als Orientierungsgrösse/Eckwerte. Die Aktivitäten der ESTM werden in ihrer Strategie weiter konkretisiert. Die Strategie und deren Aktualisierungen werden der Gemeinde zur Kenntnis gegeben und gelten als integrierter Bestandteil dieses Leistungsauftrages. Die Strategie wird periodisch überprüft und angepasst.

Die ESTM achtet bei allen Aktionen und Plattformen darauf, dass diese mit den Vorgaben der Marke Engadin St. Moritz übereinstimmen und allgemein von hoher Qualität sind.

Die ESTM kann bei allen Aktionen und Plattformen Angebote eines Leistungsträgers ausschliessen, welche den von der ESTM vorgegebenen Anforderungen bezüglich Qualität und Eignung für die Plattform/Aktion nicht genügen.

Die ESTM entwickelt und betreibt zukunftsgerichtete, benutzerfreundliche und effiziente Informations- und Kommunikationsmittel zur Interaktion mit den Gästen, Leistungserbringern, Gemeinden, Mitarbeitenden und den weiteren touristischen Partnern. Veraltete, redundante Systeme werden abgeschaltet.

Für eine erfolgreiche Tätigkeit der ESTM stimmen sich die Gemeinde und die ESTM bezüglich touristischer Standortentwicklung und –vermarktung aufeinander ab.

Die ESTM arbeitet mit den Gemeinden und den Leistungsträgern eng zusammen, um innerhalb der Destination ein qualitativ hochwertiges und den Gästebedürfnissen entsprechendes touristisches Gesamtangebot zu fördern.

2.2 Grundleistungen

Als Grundleistungen sind diejenigen Aufgaben bezeichnet, welche durch den Grundbeitrag der Gemeinde abgegolten werden.

Die ESTM erbringt folgende Grundleistungen für alle angeschlossenen Gemeinden:

- a) Die Vermarktung der Destination, insbesondere:
 - Betrieb von Websites mit umfassenden Informationen und Dienstleistungen
 - Betreuung von Journalisten
 - Durchführung von Werbekampagnen
 - Erstellen und Verteilen von Promotionsmaterial
 - Organisation von Plattformen für die Promotion

- Bündelung von Produkten zu buchbaren Angeboten in Zusammenarbeit mit Leistungsträgern
- b) Die Bereitstellung von Vermarktungsplattformen für die touristischen Leistungsträger der Destination Engadin St. Moritz; insbesondere:
- Betrieb einer Internet-Buchungsplattform für Hotellerie und Parahotellerie mit der Möglichkeit der Zusammenstellung von Packages bestehend aus Übernachtung, Erlebnissen, Eintrittstickets und dergleichen.
 - Betrieb eines Veranstaltungskalenders mit – soweit möglich – Option zur Buchung der Veranstaltungen über die ESTM.
 - Organisation von Promotionsanlässen in Kooperation mit den Leistungsträgern
 - Partnerschaften zur Distribution der Produkte der Destination Engadin St. Moritz suchen und aufbauen (z.B. mit Medien und Detailhandel in den Zielmärkten).
- c) Die Bündelung und Vernetzung der Kräfte zur Verbesserung des touristischen Angebots sowie der Gästeinformation in der Destination Engadin St. Moritz, insbesondere:
- Plattformen organisieren für den Austausch und die Koordination der Leistungsträger.
 - Aufklärungsarbeit innerhalb der Region in Form von Referaten und Teilnahme an Diskussionsrunden .
 - Aufbereitung von statistischen Informationen und Grundlagenpapieren für die Leistungsträger und Gemeinden.
 - Beratung von Entscheidungsträgern und Gremien der Region in touristischen Belangen.
 - Bekanntmachung von Events über die eigenen Plattformen der ESTM.
- d) Weitere Tätigkeiten zur Unterstützung der touristischen Leistungsträger in Absprache mit den Gemeinden zwecks Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus in der Destination.
- e) Sofern sich das Aufwand-Ertrags-Verhältnis einzelner oben explizit erwähnter Leistungen aus touristischer/betrieblicher Sicht als sehr ungünstig erweist, kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung beantragen, auf diese Leistungen zu verzichten und die frei werdenden Mittel für andere Leistungen im Sinne des Leistungsauftrages einzusetzen.

2.3 Zusatzleistungen

2.3.1 Gästeinformationsstellen

Die Tourismusorganisation betreibt in der Gemeinde physische Gästeinformationsstellen gemäss den Eckwerten (Umfang, Öffnungszeiten, Verantwortungen) im Anhang A.

2.3.2 Events

Die Beiträge an Events in der Gemeinde oder an regionale Events erfolgen ausschliesslich durch die Gemeinde.

2.3.3 Weitere

Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Liste im Anhang B.

3. Pflichten der Auftraggeberin

3.1 Abgeltung der Leistungen

Die Auftraggeberin stellt der ESTM für die Erbringung der Leistungen folgende jährlichen Globalbudgets zur Verfügung (exkl. MwSt.):

- Grundleistungen: Anteilsmässige Übernahme der Gesamtkosten von CHF 10.1 Mio. für die Grundleistungen gemäss dem unter den Gemeinden vereinbarten Kostenteiler.
- Zusatzleistung „Führung der Gästeinformationsstellen in der Gemeinde“: CHF X
- Zusatzleistung „Weitere“: CHF X

Die Beiträge werden in zwei gleich grossen Tranchen jeweils per 31.01./30.06. an die ESTM überwiesen.

Die Budgets für die Grund- und Zusatzleistungen werden alle vier Jahre aufgrund der im gleichen Zeitraum erfolgten Teuerung angepasst.

3.2 Weitere Pflichten

In Abstimmung mit der touristischen Destinationsstrategie obliegen den politischen Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Aufbau und der Unterhalt der öffentlichen touristischen Infrastruktur sowie als Regulator die Unterstützung der Leistungsträger bei der Realisierung ihrer touristischen Vorhaben im Einflussbereich der Gemeinde (z.B. Raum- und Ortsplanung, Verkehr, Steuern, Öffnungszeiten).

4. Beurteilung der Leistungserbringung

4.1 Internes Reporting

Für das interne Reporting sowie zur Beurteilung ihrer Leistungen führt die ESTM:

- Eine Jahresrechnung mit Jahresbericht
- Ein Jahresbudget
- Einen Businessplan (inkl. Strategie) mit einem Planungshorizont
- von mind. 4 Jahren
- Eine Liste mit den jährlich umgesetzten Marketingprojekten, welche die Projektbezeichnung, das Projektziel, die Kurzbeurteilung der Wirkung (in ein bis zwei Sätzen) und die Kosten für die eingesetzten Ressourcen (Personal- und Sachkosten) umfasst
- Statistiken zu Aktivitäten auf den von ihr bereitgestellten Plattformen (z.B. Traffic auf der Website, Anzahl Buchungen, Anzahl und Umsatz der verkauften Angebote, Presse-, Telefon-, Schalter-, E-Mail-Kontakte) und zu den von ihr abgedeckten Geschäftsfeldern
- Es ist ein System zur Zuweisung aller Personalstunden und Sachausgaben an definierte Aufgaben bzw. Projekte einzurichten, damit die Messung von Effektivität und Effizienz der erbrachten Leistungen sowohl bei Marketingprojekten wie bei der Führung der Gästeinformationsstellen möglich wird

Die Auftraggeberin hat Anrecht, die vorstehend genannten Dokumente bzw. die Auswertung der statistischen Informationen einzusehen und sich so einen Überblick über die Erfüllung des Leistungsauftrages zu verschaffen.

Die zu erreichenden qualitativen und quantitativen Ziele legt die ESTM in ihrer Strategie und/oder ihrem Businessplan selber fest.

Jahresrechnung und Jahresbericht werden der Auftraggeberin unaufgefordert zur Kenntnisnahme eingereicht.

Die Zielerreichung wird bei Vorliegen des Jahresberichtes einmal jährlich anläss-

lich der Generalversammlung (in der Regel im Rahmen einer Gemeindepräsidentenkonferenz) besprochen.
Die ESTM und die Gemeinde stimmen sich bezüglich der im Jahresbericht zu reportierenden Themen/Daten ab.

4.2 Unabhängiges Audit

Ergänzend zum internen Reporting kann die Auftraggeberin bei Bedarf auf eigene Kosten jederzeit durch einen gemeinsam zu bestimmenden, unabhängigen Dritten ein generelles oder auf spezifische Fragen ausgerichtetes Audit bezüglich der Leistungen der Tourismusorganisation durchführen lassen.

Im Rahmen der Jahresberichterstattung wird von der ESTM jährlich ein Schwerpunktthema im Sinne der Qualitätsprüfung auf eigene Kosten auditiert und gegenüber der Generalversammlung rapportiert.

5. Schlussbemerkungen

5.1 Geltungsdauer

Der vorliegende Leistungsauftrag wird unbefristet erteilt und ist jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf den nächsten Kündigungstermin kündbar.

Erstmaliger Kündigungstermin ist der 31.12.2021 und danach alle 4 Jahre jeweils am 31.12.

Diskussion

Katharina von Salis stellt fest, dass im Leistungsauftrag die Bezeichnung "Auftraggeberin" verwendet wurde. Bei den Statuten sowie im Aktionärsbindungsvertrag ist jedoch die Bezeichnung mit "Aktionäre" festgehalten worden. Claudia Troncana merkt an, dass die redaktionellen Korrekturen der Gemeindepräsidentenkonferenz vorgelegt werden. Auf Anfrage von Frau von Salis erläutert die Gemeindepräsidentin, dass das Einsichtsrecht in die ESTM einzelnen Stimmbürger nicht gewährt wird. Die Stimmbürger können nur über den Gemeindevorstand Einfluss nehmen auf die Organisation. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde als Aktionärin.

Luzi Heimgartner bedankt sich für die plausible Herleitung der Präsentation und unterstreicht die Vorlage mit 3 wichtigen Punkten, damit die Weichen für die zukünftigen Tourismusstrukturen richtig gestellt werden:

- Der vor 10 Jahren eingeschlagene Weg mit der regionalen Tourismusorganisation soll weiter eingehalten werden. In der globalen Tourismuswelt ist es ein Rückschritt, wenn wir in die Situation von 2006 zurückkehren (Kur- und Verkehrsvereine in allen Gemeinden).
- Die Abhängigkeit vom Tourismus und dessen Zulieferern ist wichtig, da die Logiernächte zahlen rückläufig sind.
- Die neue Beteiligung an der Tourismusorganisation hat Minderaufwände für die Gemeinde zur Folge; somit sind mehr Synergien für den Tourismus in unserem Dorf vorhanden.

Luzi Heimgartner empfiehlt der Versammlung, der Vorlage zur Beteiligung an der zu gründenden Engadin St. Moritz Tourismus AG, zuzustimmen.

⇒ **Abstimmung**

Antrag des Gemeindevorstandes

Beteiligung an der zu gründenden „Engadin St. Moritz Tourismus AG“ (ESTM AG) und Ermächtigung zu Erteilung Leistungsauftrag an die zu gründende ESTM AG ab 01.01.2018

Ja	95 Stimmen
Nein	0
Enthaltungen	0

Die Beteiligung an der zu gründenden „Engadin St. Moritz Tourismus AG“ (ESTM AG) und Ermächtigung zu Erteilung Leistungsauftrag an die zu gründende ESTM AG ab 01.01.2018 ist mit 95 Stimmen angenommen

- 10** **04/03** **Ortsplanung, Zonenplan**
 26/10 **Hotelgewerbe**
 3. Ortsplanungsrevision; Teilrevision Hotelzone „Hotel Conrad“

Die Gemeindepräsidentin fragt die Versammlung an, ob Einwände gegen das Eintreten bestehen. Da dies nicht der Fall ist, tritt die Versammlung auf das Traktandum ein.

Die Parzelle Nr. 127, Silvaplana befindet sich im Besitz einer Stockwerkeigentumsgesellschaft und ist der Dorfkerzone Silvaplana und Champfèr zugeordnet. Die Gesamtfläche der Parzelle Nr. 127 beträgt 1'079 m². Auf dieser Parzelle befindet sich heute das Hotel Conrad. Die Conrad's Mountain Lodge AG hat den Antrag gestellt, die Parzelle Nr. 127 der „Hotelzone Dorfkern“ zuzuweisen. Für die freiwillige Umzonung in die Hotelzone wird eine Entschädigung aus dem Förderfonds im Rahmen von 1,5 Mio beantragt. Diese Entschädigung ist gemäss Hotelfördergesetz als à fonds perdu Beitrag vorgesehen. Mit diesem Beitrag verpflichtet sich die Eigentümerin zur dauernden Führung eines traditionellen Beherbergungsbetriebes (Art. 24 BauG). Die entsprechenden Verpflichtungen werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt und im Grundbuch angemerkt. In diesem Vertrag wird zudem festgehalten, dass der Beitrag nur ausgerichtet wird, sofern das Hotel Conrad's Mountain Lodge wie vorgesehen umbaut und danach mindestens 60 vollwertige Betten aufweist. Wird die Anzahl der Betten reduziert, so wird die Entschädigung um Fr. 25'000.00 pro nicht vorhandenem Bett gekürzt. Mit dieser Auflage wird sichergestellt, dass das Hotel marktgerecht ausgerichtet ist und ein optimales Angebot aufweist.

Bestand heute:	Projekt Umbau Hotel ***
29 Betten	60 Betten
1 6½ Zimmer-Wohnung	+ ca. 18 Zusatzbetten
1 öffentliches Restaurant mit Terrasse	1 3½ Zimmerwohnung
2 Ladenlokale (Sport + Inneneinrichtung)	1 öffentliches Restaurant mit Terrasse
1 Bar	2 Ladenlokale (Sport + Inneneinrichtung)
	1 Wellnessanlage
	1 Réception
	1 Bar

Eckpunkte öffentlich-rechtlicher Vertrag:

Die Gemeinde Silvaplana bezahlt der Conrad's Mountain Lodge AG, für die mit der Umzonung und der Nutzungspflicht verbundenen Eigentumsbeschränkung eine einmalige Entschädigung von Fr 1.5 Mio. Die Höhe der Entschädigung basiert auf 60 vollwertigen Hotelbetten. Sollte sich

die Bettenzahl reduzieren, reduziert sich die Entschädigung um Fr. 25'000.00 pro fehlendem Bett.

Die Gemeinde zahlt, nach Genehmigung des vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages, nach rechtskräftiger Zonenplanrevision, sowie innert 20 Tagen nach rechtskräftiger Baubewilligung für das Bauvorhaben, die Entschädigung auf ein Sperrkonto bei einer Schweizer Bank ein. Das Sperrkonto lautet auf den Namen der Conrad's Mountain Lodge AG. Über dieses Konto kann nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes verfügt werden. Der Gemeindevorstand erteilt die Zustimmung zur Auszahlung einzelner Teilbeträge jeweils nach nachgewiesenem Baufortschritt und nachgewiesener Rechnungsstellung der beteiligten Unternehmer.

Reicht die Conrad's Mountain Lodge AG innert 1 Jahr nach der Genehmigung der Umzonung kein Baugesuch ein, oder erfolgt der Baubeginn nicht innert 2 Jahren seit rechtskräftiger Erteilung der Baubewilligung, so fällt die Entschädigung vollumfänglich an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde ist ermächtigt, von der vorgesehenen Bank diesen Betrag ohne Zustimmung der Conrad's Mountain Lodge AG zurückzufordern.

Diskussion

Die Gemeindepräsidentin fragt die Gemeindeversammlung an, ob jemand an Curdin Conrad noch eine Frage stellen möchte. Nach vorgängiger Absprache werden Karin und Curdin Conrad den Saal für die weitere Behandlung dieses Traktandums verlassen. Diese Regelung in unserer Verfassung widerspricht dem Gemeindegesetz. Aus diesem Grund wurde dieses Vorgehen mit der Familie Conrad besprochen.

Auf Anfrage von Katharina von Salis bestätigt die Gemeindepräsidentin, dass mit der Umzonung der Parzelle von der Dorfkernzone in die Hotelzone die maximale Gebäudehöhe gleich bleibt (11 Meter).

Curdin Conrad teilt mit, dass das Bauvorhaben eine Erhöhung von 1 Stock im alten Gebäudeteil vorsieht. Dies entspricht der Gesetzgebung in dieser Zone.

Claudia Troncana bestätigt Frau Katharina von Salis, dass in der Dorfkernzone keine höheren Nutzungen bewilligt werden.

Frau von Salis möchte zudem wissen, wie die Parkplatzsituation gelöst wird. Curdin Conrad erläutert, dass die neu zu erstellenden Parkplätze abgegolten werden. Er sieht diesbezüglich keine Probleme, da sich das öffentliche Parkhaus Munterots in der Nähe der Parzelle Nr. 127 befindet.

Die Familie Conrad verlässt den Saal. Eine weitere Diskussion wird nicht gewünscht.

⇒ Abstimmung

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Teilrevision Ortsplanung betreffend Umzonung Parzelle Nr. 127 in die Hotelzone Dorfkern zu genehmigen und den damit verknüpften Förderbeitrag in der Höhe von Fr. 1.5 Mio. als à fonds perdu Beitrag gemäss öffentlich-rechtlichem Vertrag zu sprechen.

Ja	83
Nein	0
Enthaltungen	2

Der Teilrevision Ortsplanung betreffend Umzonung Parzelle Nr. 127 in die Hotelzone Dorfkern und der damit verknüpfte Förderbeitrag in der Höhe von Fr 1.5 Mio. als à fonds perdu Beitrag ist gemäss öffentlich-rechtlichem Vertrag mit 83 Stimmen angenommen.

**11 06/03 Hauptleitungen, Projekte, Bau, Unterhalt
4. Wiedererwägung Arturo Reich; Ortsgestaltung Silvaplana**

An der Gemeindeversammlung vom 25. November 2015 haben 109 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das *Traktandum 2 – Ortsgestaltung Silvaplana; Kredit Strassensanierung* behandelt und folgende Beschlüsse gefasst:

Bushaltestelle

Antrag aus der Versammlung	8 Stimmen
Keine provisorische Bushaltestelle	
Antrag Vorstand	grosses Mehr
Provisorische Bushaltestelle	

Antrag aus der Versammlung	51 Stimmen
Ausführungsvariante Light, Kredit über 8.4 Mio. für die Phasen 1 und 2	
Antrag Gemeindevorstand	33 Stimmen
Ausführung mit Gestaltung (Pflasterung) und damit Kredit über 8.8 Mio. für die Phasen 1 und 2	

Gemäss Wiedererwägungsantrag von Herrn Arturo Reich vom 29. März 2016, soll die Gemeindeversammlung nochmals über folgende Kredite abstimmen:

Bauphase 2016-2017		
• Provisorische Bushaltestelle Kreisel Mitte Kredit	Fr.	521'000.00
Bauphase 2016-2017		
• <i>Teilst. Via Maistra – da la Posta bis Sonne (Nord 2)</i>	<i>Fr.</i>	<i>1'271'000.00</i>
Bauphase 2017-2018		
• <i>Teilst. Via Maistra – Sonne bis Kreuzung Kantonsstrasse (Nord1)</i>	<i>Fr.</i>	<i>1'885'000.00</i>
Total Via Maistra	Fr.	3'156'000.00

Arturo Reich ist verwundert, dass der Baubeginn der Bushaltestelle Mitte erfolgt ist. Die Gemeinde wolle einerseits die Steuern erhöhen und Leistungsabbau vornehmen, andererseits werden teure Infrastrukturprojekte dem Souverän vorgelegt. Eine Abklärung von Herrn Reich beim Kanton hat ergeben, dass bei Erschliessungsflächen ein BAB-Verfahren notwendig ist. Arturo Reich möchte jedoch wissen, warum das Bauvorhaben nicht öffentlich ausgeschrieben wurde.

Claudia Troncana erklärt, dass anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. November 2015 der Spezialkredit für die Ortsgestaltung Silvaplana gutgeheissen wurde. Die Bauetappen wurden dem Stimmvolk aufgezeigt. Die Ausschreibung wurde nach der Submissionsverordnung, im Einladungsverfahren ausgeschrieben, damit die lokalen und regionalen Gewerbebetriebe bei der Vergabe berücksichtigt werden können. Das Verfahren wurde ordentlich nach Vergabekriterien durchgeführt. Die Submission, sowie die entsprechenden Schwellenwerte wurden eingehalten. Die Gemeindepräsidentin führt aus, dass keine kantonale Baubewilligung notwendig ist. Das Bauobjekt befindet sich nicht in der Schutzzone und teilweise handelt es sich um alte Einspurstrecken Richtung Surlej.

Diskussion

Katharina von Salis empfindet es ebenfalls als störend, dass in der Engadiner Post keine Publikation zu finden war. Die Gewährung des Spezialkredites ist durch das Stimmvolk ordentlich durchgeführt worden. Sie erwartet, dass die definitiven Ausführungen dem Stimmvolk gezeigt und publiziert werden. Frau von Salis führt aus, dass 80% der Immobilien nicht unserem Stimmvolk gehören. Unsere Zweitheimischen verfügen somit über keine Informationen der Strassensperrungen und Bauausführungen.

Claudia Troncana erläutert, dass sämtliche betroffenen Anstösser im Dezember 2015 informiert worden sind. Die Pläne waren im Gemeindehaus aufgelegt. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom November 2015 wurde durch den Gemeindevorstand informiert, dass die Kabinen vom Sportzentrum Mulets für die provisorischen Bushaltestellen verwendet werden. Die Zustimmung für die Erstellung der provisorischen Bushaltestelle Mitte wurde mit folgenden Betrieben und Organisationen besprochen und gutgeheissen:

- Schutzorganisation Pro Lej da Segl
- Kantonspolizei Graubünden (Temporeduktion auf 60 km/h, Sicherheit)
- Postautobetriebe
- Engadin Bus
- Tiefbauamt Kanton Graubünden

Arturo Reich zitiert das Baugesetz: "Bauprojekte sind während 30 Tagen im Gemeindehaus aufzulegen und amtlich zu publizieren". Claudia Troncana erwiedert, dass es Bauvorhaben gibt, die lediglich dem Meldeverfahren unterstellt sind.

Arturo Reich informiert über das Interview von Claudia Troncana, welches in der Südostschweiz vom 11. März 2016 veröffentlicht wurde:

Die Gemeindepräsidentin weist darin auf die zunehmend schwierige finanzielle Situation hin. Immer weniger Hotels, weniger Gewerbebetriebe sowie die wirtschaftliche Situation zwingen die Gemeinde zum Sparen.

Claudia Troncana erwähnt, dass die Wasserleitung der Via Maistra Ecke Hotel Conrad – Via Prasüras rund 56 und diejenigen Chesa Splendura – Aparthotel Munteratsch rund 40 Jahre alt ist. Der Kredit für die Bushaltestelle beträgt Fr. 521'000.00. Nach Vergabe der Arbeiten hat sich die Kostenprognose mit Rückbau auf Fr. 300'000.00 reduziert. Die Bauzeit kann mit der Verlagerung der Bushaltestellen verkürzt werden, da auf beiden Seiten vom Zentrum gleichzeitig gearbeitet und saniert werden kann.

Auf Anfrage von Frau Carol Costandaché bestätigt die Gemeindepräsidentin, dass die provisorischen Bushaltestellen zurückgebaut werden und der Rückbau in den Gesamtkosten enthalten ist.

Elvira Stettler fragt an, warum man die Infrastruktursanierung nicht von einer Seite herkommend in Etappen ausführen kann. Die Gemeindepräsidentin erklärt, dass sich die Baudauer mit der heutigen Lösung um die Hälfte verringert. Dieses Vorgehen wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. November 2015 mit 8 Gegenstimmen genehmigt.

Auf Anfrage von Christa Schulthess bestätigt Gianin Peer, dass die Werkleitungen der Gemeinde Silvaplana immer gut unterhalten und laufend ersetzt wurden. Als Gemeindepräsident habe Arturo Reich grossen Wert auf gute Infrastrukturen gelegt. Um Notsanierungen zu vermeiden sowie um saubere Trennsysteme zwischen Meteor und Abwasser zu erstellen, sind Investitionen von grosser Notwendigkeit. Die alten Werkleitungen sind nicht innenbeschichtet. Aus die-

sem Grund können Probleme mit Rost in den Wasserleitungen entstehen. Das gemeindeeigene Leitungsnetz von rund 300 km soll sukzessiv erneuert werden.

⇒ Abstimmung über das Eintreten

Antrag des Gemeindevorstandes

Nicht auf Wiedererwägung eintreten. Die Faktenlage hat sich seit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. November 2015 nicht geändert.

Eintreten:

Ja	10
Nein	70
Enthaltungen	10

Mit 70 Stimmen ist die Gemeindeversammlung nicht auf die Wiedererwägung eingetreten. Die Botschaft vom 25. November 2015 kann auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage der Gemeinde Silvaplana eingesehen werden. Das Projekt liegt im Bauamt auf.

12 00/80 **Varia**
 5. Varia

Claudia Troncana informiert, dass sie mit Schreiben vom 13. April 2016, die Demission als Gemeindepräsidentin per 31. Dezember 2016 eingereicht hat. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2016 findet gemäss Verfassung Art. 11 die Wahl des Gemeindepräsidentiums statt.

Termine:

Mittwoch, 22. Juni 2016
3. Gemeindeversammlung

Samstag, 11. Juni 2016
Tag der offenen Baustelle Tunnel Umfahrung Silvaplana

Auf Anfrage von Arturo Reich bestätigt die Gemeindepräsidentin, dass die Gemeindeversammlung vom 25. November 2015 einen Planungskredit von Fr. 330'000.00 für die Tiefgarage Mulets bewilligt hat. Momentan sind 2 interessierte Investoren für das Hotelprojekt vorhanden:

- Explorer Hotels
- Bever Lodge (Walliser)

Arturo Reich fragt an, ob das Amt für Zivilschutz über das Bauvorhaben der Zivilschutzanlage Mulets informiert wurde. Claudia Troncana bestätigt, dass die kantonale Bewilligung für die Auflösung der Zivilschutzplätze vorliegt.

Alexander Kefalas informiert über einen Artikel der Südostschweiz. Dieser beschäftigt sich mit der Schaffung einer Plattform, wo Zweitwohnungsbesitzer in die politischen Geschehnisse einbezogen werden. Ein konsultatives Gremium soll im Gemeindegewesen eingebunden werden. Es handelt sich in der Regel um Zweitheimische mit guter Ausbildung und internationalen Netzwerken. Unser Ort liegt den Zweitheimischen am Herzen. Gemäss Claudia Troncana beschäftigt sich die Tourismuskommission mit dem Anliegen, offizielle Ansprechpartner der Zweitwohnungsbesitzer zu involvieren.

P.A. Tourismuskommission

